

Statuten

Verabschiedet an der Gründungsversammlung am 20. August 2010 in Bern.

NAME, ZWECK UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen CIVIVA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2

1. Der Verein bezweckt die Förderung des freiwilligen Engagements für die Gesellschaft, insbesondere des Zivildienstes. Er setzt sich ein für einen eigenständigen, zivilen Dienst in der Schweiz, analog dem Zivildienst im Sinn des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995 [SR 824.0], der allen offensteht und der auf freiwilliger Basis geleistet werden kann.
2. Der Verein erfüllt diese Aufgabe durch:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Austausch mit Entscheidungsträgern
 - c. Organisation von Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen
 - d. Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere zur nationalen und internationalen Koordination gleichgerichteter Aktivitäten
 - e. finanzielle Zuwendungen für entsprechende Aktivitäten anderer Träger.
3. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3

Sitz des Vereins ist Zürich.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können juristische Personen erlangen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die vorliegenden Statuten anerkennen.

Art. 5

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
2. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs muss nicht begründet werden. Ein Mitglied ist erst nach der



Mitgliederversammlung an der es aufgenommen wurde und nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags stimmberechtigt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei Auflösung der Mitgliedsorganisation: sofort;
- b. bei Austritt durch schriftliche Erklärung: per Ende eines Kalenderjahres;
- c. bei Ausschluss durch die Vereinsversammlung (Art. 7): auf den von der Vereinsversammlung festgelegten Zeitpunkt.

Art. 7

1. Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es:
 - a. die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - b. trotz Mahnung seine Mitgliedschaftspflichten nicht erfüllt, insbesondere den Mitgliedschaftsbeitrag nicht bezahlt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.
3. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die RechnungsrevisorInnen

Art. 9

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b. Festlegung des Mitgliederbeitrags
- c. Genehmigung des Budgets
- d. Wahl des Vorstands
- e. Wahl der RevisorInnen
- f. Wahl des Kassiers oder Delegation der Kassenführung an die Geschäftsstelle
- g. Beschlussfassung über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h. Zuwendungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f
- i. die Auflösung des Vereins
- j. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.



Art. 10

1. In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Mitgliedschaftsorganisationen geben ihre Stimme durch einen von ihnen bestimmten Vertreter ab; dieser muss anwesend sein.
3. Die Vereinsversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins kann sie jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Art. 11

1. Die Vereinsversammlungen werden je nach Notwendigkeit vom Vorstand einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Die Einladung und die Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung per Brief zugestellt werden.
3. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine Vereinsversammlung unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Art. 12

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Vereinsversammlung kann einen Kassier bestimmen. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber.
3. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen beiziehen.

Art. 13

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Verein gegen aussen. Er kann Personen, insbesondere einen Geschäftsführer, anstellen oder mandatieren.
2. Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder offen.
3. Der Vorstand beschliesst im Konsens und falls notwendig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 14

Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen erscheinen sollen, müssen dem Vorstand vorgängig zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 15

1. Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu Zweien für den Verein.
2. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung aus dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.



3. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

FINANZEN

Art. 16

1. Zur Verfolgung des statutarischen Zwecks erhebt der Verein jährlich zu bezahlende Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.
2. Einzelne Mitglieder können beim Vorstand beantragen, dass sie einen tieferen Beitrag bezahlen, falls der Mindestbeitrag ihnen finanziell nicht zumutbar ist. Der Vorstand entscheidet über allfällige Reduktionen
3. Die Tätigkeit des Vereins wird weiter durch Spenden und Erträgen aus laufenden Aktivitäten finanziert. Art. 17
4. Gewinnausschüttungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

1. Wird der Verein aufgelöst, ist das verbleibende Vermögen einer oder mehreren Institutionen zuzuwenden, die:
 - a. eine ähnliche gemeinnützige Zielsetzung haben;
 - b. nicht gewinnorientiert sind;
 - c. in ihren Statuten ebenfalls ausschliessen, dass die Mittel einem anderen als dem gemeinnützigen Zweck zufließen können.
2. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder können allerdings Zuwendungen nach Absatz 1 erhalten.

Art. 20

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft. Massgebend ist der Wortlaut des Textes in deutscher Sprache.

